

82. Ist die Regel, daß sich der Patentschutz nicht auf die konkrete Ausführungsform beschränkt, sondern den Erfindungsgedanken umfaßt, auch anwendbar, wenn bei einem innerhalb der Ausschlussfrist des § 28 Abs. 3 Pat.Ges. nicht angefochtenen Patente die darin angegebene konkrete Ausführungsform technisch unausführbar ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1909 i. S. Atlas-Werke P. & Cie. (Bekl.) w. D. B. S. G. (Kl.). Rep. I. 100/08.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der auf Patentverletzung gestützten Untersagungsklage hatten beide Vorinstanzen stattgegeben, weil sich bei richtiger Auslegung des eine Schließvorrichtung für Aufzwickmaschinen betreffenden Patents — Nr. 85201 — der erteilte Patentschutz nicht auf die im Ansprüche angegebene besondere Ausführungsform beschränkte, sondern den im Patente offenbarten weiter reichenden Erfindungsgedanken umfasse, und weil bei dieser Auslegung die von der Beklagten für ihre Aufzwickmaschinen benutzte Schließvorrichtung in den Schutzbereich des Patents eingreife. Die Revision ist zurückgewiesen worden. Das Reichsgericht hat die Auslegung des Patents gebilligt. Dabei ist die in der Überschrift aufgestellte Frage bejaht worden, aus folgenden Gründen:

... „Weiter rügt die Revision, es sei zu Unrecht als bedeutungslos angesehen worden die Behauptung der Beklagten, daß die durch das Patent 85201 geschützte Vorrichtung gar nicht aus-

föhrbar gewesen sei. Die Revision meint, das Patent wü'de bei Unterstellung seiner Unausföhrbarkeit den Erfindungscharakter verloren haben, und da nicht rechtzeitig die Vernichtung beantragt, und der Zuröcknahmeantrag an der vorü'bergehenden Ausföhrung des Zusatzpatentes gescheitert sei, sein rechtliches Dasein nur als sog. Wege-lagererpatent fristen, ohne irgend welchen positiven industriellen Wert zu besitzen. Bei einem solchen Patente sei es schlechthin ausgeschlossen, ein anderes, zwar äh'nliches Verfahren, das aber ausföhrbar sei, für äquivalent zu halten. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben.

Es braucht kein Gewicht darauf gelegt zu werden, daß in Wirklichkeit nicht sowohl die technische Unausföhrbarkeit als die Nichtausföhrung der unpraktischen Maschine behauptet war. Selbst wenn man Unausföhrbarkeit im technischen Sinne unterstellt, so wü'de dann zwar, da mindestens eine mögliche Konstruktion Bedingung der Patenterteilung ist, das Patent zu Unrecht erteilt worden sein. Aber über diese Frage ist jetzt nicht mehr zu befinden. Das Patent ist erteilt und besteht zweifellos noch zurzeit in seinem ganzen Umfange weiter. Kein Grund besteht, diesem Patente die Tragweite abzuspochen, die ihm nach der Erteilung zukommt, bloß weil die Erteilung nicht hätte erfolgen sollen. Es ist nicht im mindesten widersprechend, dem Patente den ganzen über die beschriebene konkrete Ausgestaltung hinausreichenden Herrschaftsbezirk zu belassen, obgleich diese konkrete Ausgestaltung sich voraussetzungsgemäß als nicht ausföhrbar erwiesen hat. Der Erfindungsgedanke selbst wird dadurch nicht berührt. Die Ansicht der Revision, daß zwischen der unausföhrbaren Konstruktion des klägerischen Patents und einer ausföhrbaren Konstruktion keine Äquivalenz bestehen könne, ist, wenn sie in dem hier allein erheblichen Sinne verstanden wird, daß die ausföhrbare Konstruktion nicht in den durch das erteilte Patent geschützten Erfindungsgedanken eingreifen könne, offenbar unrichtig.

In diesem Sinne genommen ist auch unrichtig die von der Revision zur Begründung ihrer Ansicht aufgestellte Behauptung, daß die Unterscheidungsmerkmale, welche es ermöglichten, ein technisches Stückwerk erst gebrauchsfähig zu machen, weder gleichwertige Mittel noch bloß konstruktive Änderungen seien, sondern „einen technischen Fortschritt, eine Bereicherung der menschlichen Bedürfnisse“ bedeuteten. Die Frage ist hier nicht, ob die Konstruktion der Beklagten Erfin-

dungscharakter habe, oder nicht. Erheblich ist nur, ob dabei der dem Kläger geschützte Erfindungsgedanke mitbenutzt wird. Bedient sich die Neuerung der Beklagten des durch das zu Recht bestehende klägerische Patent in Beschlag genommenen Erfindungsgedankens, so ist sie, auch wenn erst damit eine ausführbare Konstruktion gefunden war, im besten Falle eine abhängige Erfindung; denn der Erfindungsgedanke wird nicht in seinem Wesen dadurch verändert, daß er, statt in einer unausführbaren, nunmehr in einer ausführbaren Form seine Verkörperung erhält. Deshalb ist es auch unrichtig, das Patent 85201, selbst wenn die speziell beschriebene Ausführungsform technisch nichts taugen sollte, als ein Wegelagererpatent zu brandmarken; denn über diese Einzelkonstruktion hinaus hat es einen weiterreichenden wertvollen Erfindungsgedanken offenbart. . . .“